



Merkblatt zu den häufigsten Fehlerquellen im Verwendungsnachweisverfahren zur neugefassten Förderrichtli- nie vom 28.11.2023

Fehler im Verwendungsnachweis führen regelmäßig zu Rückfragen bei der Bearbeitung und verzögern die Abrechnung der Fördergelder. Dieses Merkblatt stellt die häufigsten Fehlerquellen dar und gibt Ihnen Hilfestellung. Nicht alle hier beschriebenen Punkte betreffen zwangsläufig den von Ihnen eingereichten Verwendungsnachweis.

Verwendungsnachweisformular

Das Verwendungsnachweisformular ist grundsätzlich mit Unterschrift im Original einzureichen.

Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweisformulare ein. Dazu gehören auch der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht (hier reicht kein Hinweis auf den Tätigkeitsnachweis aus). Tätigkeitsnachweis und Belegliste können per E-Mail an foerderung@wald-und-holz.nrw.de eingereicht werden.

Beim Abgleich Ihrer Angaben im Verwendungsnachweis mit der Belegliste kommt es häufig zu Unstimmigkeiten. Die im Verwendungsnachweis (hier zahlenmäßiger Nachweis) angegebenen Beträge weichen von den in der Belegliste gemachten Angaben ab. Bitte vergleichen Sie beide Werte miteinander, bevor Sie mir die Unterlagen zusenden. Die Belegliste sollte sich nur auf den aktuell eingereichten Verwendungsnachweis beziehen.

Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen des Verwendungsnachweisformulars benötigen, können Sie sich hierfür gerne das Video auf der Internetseite vom Waldbauernlotse (1. Video - Verwendungsnachweis, <https://www.waldbauernlotse.nrw/videos/>) ansehen.

Bitte denken Sie daran, den Verwendungsnachweis zu unterschreiben. Wichtig ist, dass eine zur Unterschrift berechnigte Person unterschreibt. Unterschriftsberechtigt sind alle Personen die im Antragsformular unter dem Punkt 1.5 aufgeführt sind. Die Berechnigung kann auch über eine Vollmacht erteilt werden. Diese ist mir ebenfalls im Original vorzulegen.

‘de-minimis‘-Erklärung von Mitgliedern, die nicht KMU sind

Mitgliedsbetriebe ab 250 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € müssen, spätestens sobald das erste Mal Förderung für auf ihren Waldflächen erbrachte forstliche Dienstleistungen zur Auszahlung beantragt werden, eine ‘de-minimis‘-Erklärung vorlegen.

Die ‘de-minimis‘-Erklärungen müssen von den Waldbesitzenden unterschrieben werden.

In der ‘de-minimis‘-Erklärung sind alle ‘de-minimis‘-Beihilfen dieses und der zwei zurückliegenden Jahre anzugeben. Hier müssen auch die Werte aus ‘de-minimis‘-Bescheinigungen

zur direkten Förderung der Vorjahre angegeben werden. Die gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des **§ 264 StGB**.

Bitte beachten Sie, dass 'de-minimis'-Erklärungen beim Eingang (digital oder per Post) bei der bewilligenden Stelle im Regelfall nicht älter als einen Monat sein dürfen.

Sollten 'de-minimis'-Beihilfen beantragt aber noch keine Bescheinigung erstellt worden sein, sind diese Beträge in der zweiten Tabelle der 'de-minimis'-Erklärungen ("Folgende, weitere 'de-minimis'-Beihilfen sind zurzeit beantragt:") einzutragen.

Leistungskalkulation von Mitgliedern, die nicht KMU sind

Reichen Sie Leistungskalkulationen, unterschrieben vom Dienstleister, möglichst gesammelt für Ihren Zusammenschluss ein.

Sehr häufig läuft die hier vorgelegte Kalkulation nur über ein Jahr, was sowohl für Sie als auch für mich jährlich wiederkehrenden Verwaltungsaufwand bedeutet. Zulässig ist, für eine Zeitspanne von einem bis zu fünf Jahren zu planen.

Mitgliederliste

Ihr Zusammenschluss hat mir laut Zuwendungsbescheid jährlich eine aktualisierte Mitgliederliste vorzulegen. In der Mitgliederliste sind Adresse, Flächenangaben und steuerliche Handhabung (pauschaliert/optiert), Größe des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) anzugeben.

Damit Ihr Zusammenschluss im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis keine Falschangaben macht, übernehmen Sie bitte auch Adressänderungen, Änderungen bei der Besteuerung oder Flächenzu- und -verkäufe.

Da wir den Kreisen und Kommunen grundsätzlich unterstellen, dass sie umsatzsteuerpflichtig sind und somit optieren, müssen uns die Kommunen, welche in der Mitgliederliste als pauschalierend aufgeführt werden, einen entsprechenden Nachweis z.B. vom Kämmerer oder Finanzamt vorlegen um den Vorteil der Förderung der Mehrwertsteuer zu erhalten.

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Sollten im Zuwendungsbescheid unter Punkt 7 (Nebenbestimmungen) nachzureichende Unterlagen aufgeführt sein, erfolgen Auszahlungen erst nachdem die Unterlagen eingereicht wurden.

Bitte denken Sie ebenfalls daran jährlich einen Nachweis der Zertifizierung inkl. Flächenangabe (z.B. PEFC-Rechnung) sowie die Mitgliederliste einzureichen.

Kopien oder Mailverkehr

Zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens müssen der Bewilligungsbehörde lediglich der Antrag, Änderungsanträge, das Formular zum Verwendungsnachweis und Vollmachten im Original und mit Unterschrift einer hierzu berechtigten Person vorgelegt werden. Alle weiteren Anlagen können in Kopie oder eingescannt und per Mail zugesendet werden. Der juristisch eindeutige Name des Absenders muss aus der E-Mailadresse, der Signatur oder dem Text der E-Mail hervorgehen.